

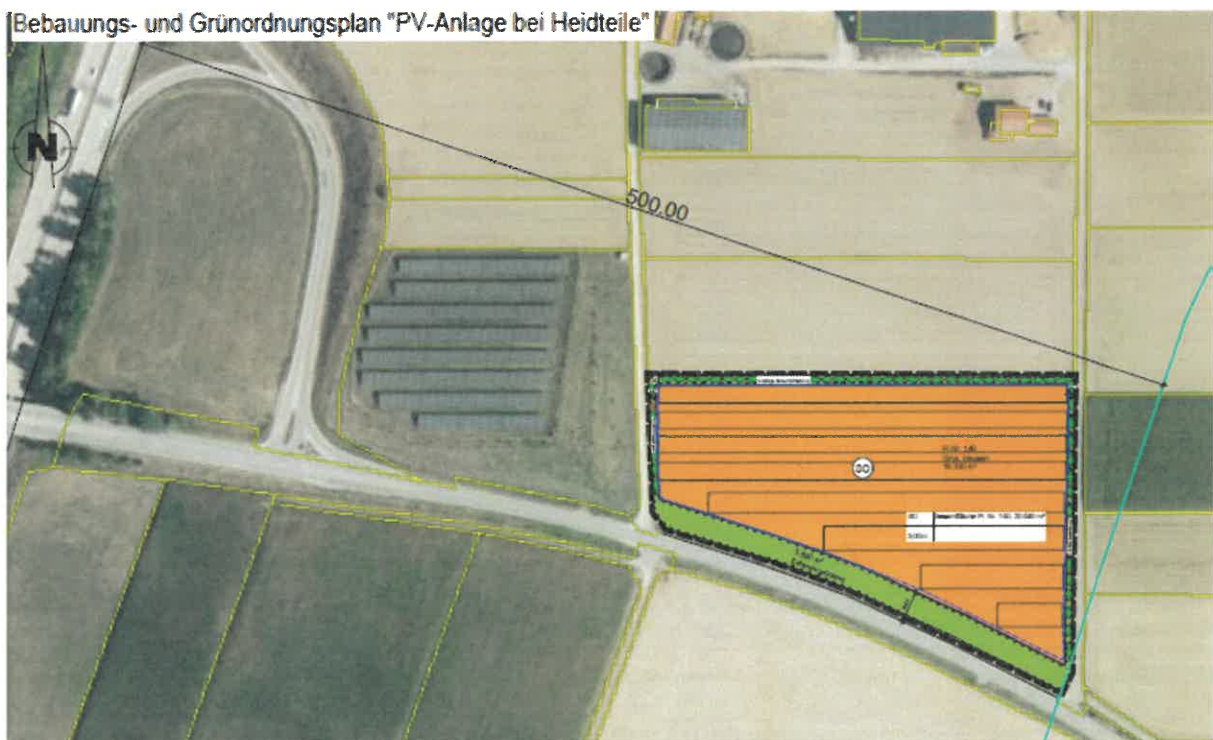
# Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

## **Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Sondergebiet „PV-Anlage bei Heidteile“ in Hausen mit Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „PV-Anlage bei Heidteile“ für das Flurstück 140 Gmkg. Hausen und den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 20 im Regelverfahren mit Umweltbericht und Ausgleichsregelung gebilligt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Ziel der Planung ist die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO erforderlich, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen. Hier handelt es sich um die Überplanung von einer Photovoltaik-Anlage mit einem Umgriff von ca. 20.590m<sup>2</sup>.



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) nach § 11 BauNVO für Photovoltaikanlage.

Der Entwurf des Bauleitplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20, kann nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

### **09. Oktober 2023 bis 10. November 2023**

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung bzw. auf der Internetseite von der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans Sondergebiet „PV-Anlage bei Heidteile“ und des Erläuterungsberichts zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Fläche.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 29.09.2023

GEMEINDE HAUSEN

  
Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag  
an der Ortstafeln der Gemeinde Hausen am 29.09.2023.

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift